Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2001/9/3 2001/10/0107

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 03.09.2001

Index

27/01 Rechtsanwälte

Norm

RAO 1868 §22 Abs1;

Rechtssatz

Dem Stand der Rechtsanwälte gehören all jene an, die in die Liste der Rechtsanwälte eingetragen sind (vgl das Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 29. März 1978, Zl 1652/75, sowie das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 6. Oktober 1999, B 251/99).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2001:2001100107.X02

Im RIS seit

06.12.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at